



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Expertenkommission für genetische Untersuchungen beim Menschen
Commission d'experts pour l'analyse génétique humaine
Commissione di esperti per gli esami genetici sull'essere umano
Expert Commission for Human Genetic Testing

CH-3003 Bern, BAG

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Leistungen
3003 Bern

Per Mail an
abteilung-leistungen@bag.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: 609.0008
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: BCR
Bern, 12. Oktober 2017

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Zulassung von Leistungserbringern)

Stellungnahme der Expertenkommission für genetische Untersuchungen beim Menschen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 5. Juli 2017 hat das Eidgenössische Departement des Innern das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Zulassung von Leistungserbringern) eröffnet und interessierte Kreise eingeladen, dazu Stellung zu nehmen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern und unterbreiten Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme.

1. Generelle Bemerkung

Die Expertenkommission für genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMEK) ist besorgt um ein qualitativ und quantitativ gutes Angebot in allen Bereichen rund um die genetischen Untersuchungen, von der Indikationsstellung über die Laboranalyse bis zur Betreuung der betroffenen Personen. Weil auch die Zulassungsmodalitäten der Leistungserbringer die Sicherstellung einer hochstehenden Qualität und die Versorgungssicherheit für alle Patientinnen und Patienten, die genetisch beraten und/oder genetisch abgeklärt werden, mitbestimmen, nimmt die GUMEK zur Revisionsvorlage Stellung.

Bundesamt für Gesundheit
Cristina Benedetti
Wissenschaftliche Sekretärin der Kommission
Schwarzenburgstrasse 157 CH-3003 Bern
Tel. +41 58 469 76 16, Fax +41 58 462 62 33
Cristina.Benedetti@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch/gumek

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 36, Absatz 2

Für die Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden und zweckmässigen Leistungserbringung sieht der Revisionsentwurf die Überprüfung verschiedener Kriterien vor. Es sind die Aus- und Weiterbildung, die notwendigen Strukturen, sowie die notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Gesundheitssystems. Weiter können Massnahmen zur Qualitätsweiterentwicklung und die Lieferung der notwendigen Daten verlangt werden.

Für die erfolgreiche Patientenbetreuung sind ausreichende Sprachkenntnisse mindestens so wichtig wie die von Artikel 36 Absatz 2 erwähnten Faktoren. Wir bedauern deswegen, dass sie nicht zu den Voraussetzungen zur Zulassung zählen.

Im Übrigen sollten die notwendigen Sprachkenntnisse nicht nur von Ärztinnen und Ärzten aus dem Ausland verlangt und geprüft werden, sondern auch von Schweizer Ärztinnen und Ärzten, die ausserhalb ihrer Sprachregion arbeiten möchten.

Wir ersuchen Sie, den Entwurf entsprechend anzupassen.

Artikel 36, Absatz 3bis

Die GUMEK teilt die Ansicht des Bundesrates, dass Kenntnisse des schweizerischen Gesundheitssystems eine unumgängliche Voraussetzung darstellen, damit Leistungserbringer ihre Leistungen in der erwarteten Qualität erbringen können.

Die Kommission befürwortet hingegen nur bedingt die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung. Die Forderung, dass die Arbeitstätigkeit in der Schweiz erst nach Abschluss der Weiterbildung für die Berechnung der zweijährigen Berufstätigkeit berücksichtigt werden kann, stellt eine unnötige Hürde dar.

Wir sind überzeugt, dass Leistungserbringer, die ihre Ausbildung im Ausland absolvieren und anschliessend ihre Weiterbildung (oder einen Teil davon) in der Schweiz absolvieren, während der Dauer ihrer 5-6-jährigen Weiterbildung die notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Gesundheitssystems genau gleich erwerben wie ihre Kolleginnen und Kollegen, die in der Schweiz auch das Grundstudium absolviert haben.

Darum schlagen wir Ihnen folgende Formulierung vor:

Leistungserbringer, die eine zweijährige praktische Tätigkeit im beantragten Tätigkeitsbereich in der Schweiz nach Beendigung der Ausbildung ~~Aus- und Weiterbildung~~ nachweisen, sind von der Prüfung dispensiert.

Artikel 36, Absatz 5

Die GUMEK zweifelt daran, dass die Krankenversicherer sich optimal eignen für die Bezeichnung der Organisation, die über die Zulassung von Leistungserbringern nach Absatz 1 entscheidet. Dies weil dadurch die Organisation einseitig von einem finanziell massgebend beteiligten Partner zu bestimmen wäre.

Der Bundesrat nimmt im Art. 36 Abs. 5 die Möglichkeit bereits in Kauf, dass die Versicherer sich nicht einigen können und wäre in diesem Fall bereit, die Bezeichnung der Organisation selbst zu übernehmen („*Können sich die Versicherer nicht einigen, so bezeichnet der Bundesrat die Organisation*“). Wir schlagen darum vor, dass der Revisionsentwurf den Bundesrat für die Bezeichnung der Organisation nicht nur als „Notlösung“ vorsieht, sondern als zuständige Behörde, die mit der Organisation eine Leistungsvereinbarung abschliessen würde. Dieses Verfahren ist bereits erprobt und hat sich in anderen Bereichen bewährt (z.B. Swisstransplant, SIWF/FMH).

Als geeignete Organisation würde sich das SIWF eignen, das mit der Anerkennung der Weiterbildungstitel der Ärztinnen und Ärzte bereits vertraut ist. Für diese Aufgabe sollte es mit Fachpersonen aus allen betroffenen Berufsgruppen erweitert werden.

Als Alternative zum Bundesrat könnte auch das EDI in Frage kommen.

Art. 36, Abs. 5

~~Die Versicherer bezeichnen Der Bundesrat (oder das EDI) bezeichnet eine Organisation, die über die Zulassung von Leistungserbringern nach Absatz 1 entscheidet. Können sich die Versicherer nicht einigen, so bezeichnet der Bundesrat die Organisation.~~

Artikel 55a Absatz 3

Als Instrument zur Kosteneindämmung im ambulanten Bereich sieht der Revisionsentwurf für die Kantone die Möglichkeit vor, die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten in einem oder mehreren ambulanten medizinischen Fachgebieten auf eine Höchstzahl zu beschränken.

Wir möchten darauf hinweisen, dass dieses Instrument, basierend auf einer kantonalen Souveränität, für die Versorgung im medizinisch-genetischen Bereich nur bedingt geeignet ist. Die medizinische Genetik, wie die hochspezialisierte Medizin, gehört zu den Bereichen, deren Angebot nicht homogen über die ganze Schweiz verteilt ist, sondern mehrheitlich in den Universitäts- und in den Kantonsspitalern angeboten wird. Darum kann eine Steuerung der Anzahl praktizierender Ärztinnen und Ärzten nur unter Berücksichtigung eines grösseren Einzugsgebietes erfolgen, das weit über die Kantonsgrenzen hinaus reicht.

In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf die nationale Strategie Seltene Krankheiten hin, die unter anderem die Bezeichnung von Referenzzentren vorsieht, welche die Betreuung aller betroffenen Patientinnen und Patienten Schweiz- bis europaweit sicherstellt.

Die Koordination erfolgt schweizweit in Absprache zwischen zahlreichen Partnern. Darunter zählen neben Leistungserbringern und Patientenorganisationen auch das Bundesamt für Gesundheit (BAG), die Schweizerische Akademie für medizinische Wissenschaften (SAMW) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK).

Da Patientinnen und Patienten, die genetisch beraten und/oder genetisch abgeklärt werden, sehr häufig ambulant betreut werden, wenn auch im Spitalsetting, bitten wir Sie, den Besonderheiten der Genetik Rechnung zu tragen und Art. 55a entsprechend anzupassen:

Vor der Bestimmung der Höchstzahlen hört der Kanton die Verbände der Leistungserbringer, der Versicherer und der Patientinnen und Patienten an. Er koordiniert sich bei der Bestimmung der Höchstzahlen mit den anderen Kantonen. Bei Bedarf, namentlich bei Fachbereichen, die schweiz- bis europaweit alle betroffenen Patientinnen und Patienten an wenigen Standorten betreuen, werden zusätzlich weitere involvierte Partner angehört und in die Koordination einbezogen.

Auf Ihren Wunsch hin übermitteln wir die elektronische Version der vorliegenden Stellungnahme in word- und pdf-Format an die E-Mail Adresse abteilung-leistungen@bag.admin.ch.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen zur Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Die Präsidentin

Prof. Dr. phil. nat. Sabina Gallati